

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1999	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Oktober 1999	Nr. 18
------	---	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik. Vom 14. April 1999	310
...	

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik

Vom 14. April 1999

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 93¹ des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1371 zur Durchführung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), folgende Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Informatik erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze, Ziel und Gliederung des Studiums

- (1) Der Fachbereich² Informatik verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inf.“.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die jeweils Lehrveranstaltungen aus der Informatik und ihren Grundlagenfächern sowie in einem Nebenfach umfassen. Der erste Abschnitt – das Grundstudium – wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt – das Hauptstudium – mit der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, indem sie dokumentiert, dass der Kandidat/die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse besitzt, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.
- (3) Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die jeweils ein Semester dauern und den Kategorien Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Seminare oder Praktika zugeordnet sind, sowie die Diplomarbeit. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung zusammensetzen. Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 118 Leistungspunkten; das Hauptstudium umfasst

Lehrveranstaltungen sowie die Diplomarbeit mit einem Gesamtumfang von mindestens 149 Leistungspunkten. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien vorgeschrieben.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Diplomvorprüfung sollte nach vier Semestern abgeschlossen sein.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Fachbereichsrat³ des Fachbereichs Informatik jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:

1. drei Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich im Fachbereich Informatik tätig ist, sowie
3. ein Student/eine Studentin, der/die die Diplomvorprüfung bereits abgelegt hat.

Der Student/die Studentin hat in Angelegenheiten, die das Hauptstudium und die Diplomprüfung betreffen, nur beratende Funktion. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheiten des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sowie im Fachbereich Informatik kooptierte Professoren/Professorinnen zu bestellen. In besonderen Fällen können wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen

sich in der Regel jeweils auf genau eine Lehrveranstaltung eines Semesters.

(2) Jede Lehrveranstaltung beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für eine Lehrveranstaltung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens zwei Wochen im voraus bekannt zugeben. Kandidaten/Kandidatinnen melden sich zu einer Leistungskontrolle spätestens zwei Wochen vor deren Termin an.

(4) Spätestens einen Monat nach einer Leistungskontrolle werden die Bewertungen den Teilnehmern bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(5) Im Nebenfach kann eine über mehrere Lehrveranstaltungen zusammengefasste Leistungskontrolle durchgeführt werden. Der Termin dieser zusammengefassten Leistungskontrolle ist nicht an die Semester der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen gebunden.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von zwei sachkundigen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Aufsichts-

arbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(8) Prüfungsleistungen können in englischer Sprache stattfinden. Bei Zustimmung von Prüfern und Kandidaten sind weitere Fremdsprachen möglich.

(9) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(10) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs wird ermöglicht.

(11) Die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin die für das Grundstudium bzw. Hauptstudium notwendige Anzahl von mindestens 118 bzw. 149 Leistungspunkten, davon mindestens 66 bzw. 110 benotet, sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat und die Ausstellung des Vordiplomzeugnisses bzw. Diplomzeugnisses beantragt. Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Leistungspunkten erfüllt sind. Jede Lehrveranstaltung kann nur in einer einzigen Lehrveranstaltungskategorie berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung aner-

kannt. Die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte anerkannt. Im Zeugnis der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu

einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zuläßt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs.

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine bestandene Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine überdurchschnittliche Leistung,
3 = befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend (=5)“ bewertet.

(2) Das Zeugnis eines Studienabschnitts führt den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 5 Abs. 11 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(3) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen bis spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin kann jedoch in verschiedenen Semestern beliebig oft an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen, unabhängig von einer bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungsleistung in früheren Semestern.

(2) Eine zusammengefasste Prüfungsleistung kann im selben Nebenfach höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(4) Eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung kann nicht wiederholt werden.

II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium), Diplomvorprüfung

§ 10

Anforderungen des Grundstudiums, Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
- Vorlesungen mit Übungen aus den Grundlagenfächern der Informatik, insbesondere der Mathematik,
- Praktika,
- Proseminare sowie
- Lehrveranstaltungen des Nebenfachs, die von den Lehrveranstaltungen der anderen Kategorien verschieden sind.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 118 Leistungspunkten, von denen mindestens 66 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- 45 Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Informatik, von denen 45 Punkte benotet sein müssen,
- 18 Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Grundlagenfächer, davon 9 Punkte aus den Lehrveranstaltungen Analysis 1 oder Analysis 2 sowie 9 Punkte aus den Lehrveranstaltungen Lineare Algebra 1 oder Lineare Algebra 2,
- 28 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
- 9 Punkte aus der Kategorie der Proseminare,
- 18 bis 28 Punkte aus der Kategorie der Lehrveranstaltungen des Nebenfachs, je nach Wahl des Nebenfachs, von denen mindestens 12 Punkte benotet sein müssen, und zwar:
 - a) 22 Punkte, von denen 12 Punkte benotet sein müssen, falls das Nebenfach Computerlinguistik ist,
 - b) 26 Punkte, von denen mindestens 18 Punkte benotet sein müssen, falls das Nebenfach Elektrotechnik ist,
 - c) 20 Punkte, von denen 20 Punkte benotet sein müssen, falls das Nebenfach Konstruktions- und Fertigungstechnik ist,
 - d) 18 Punkte, von denen 18 Punkte benotet sein müssen, falls das Nebenfach Mathematik ist,

- e) 28 Punkte, von denen 12 Punkte benotet sein müssen, falls das Nebenfach Physik ist,
- f) 28 Punkte, von denen 28 Punkte benotet sein müssen, falls das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft ist.

Die im Nebenfach eingebrachten Lehrveranstaltungen müssen von denen der anderen Lehrveranstaltungskategorien verschieden sein.

(3) Das Nebenfach ist spätestens bei der Beantragung der Ausstellung des Vordiplomzeugnisses vom Kandidaten/von der Kandidatin festzulegen. Die notwendige Mindestanzahl an Leistungspunkten ist in einem einzigen Fach zu erbringen. Wählbar sind die Fächer Computerlinguistik, Elektrotechnik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaft sowie weitere Fächer, sofern sie vom Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag oder im Einzelfall genehmigt werden. Im letzteren Fall wird die vorgeschriebene Mindestanzahl der Leistungspunkte im Nebenfach sowie die Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Vordiplomprüfung setzt voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 96 Abs. 4 UG⁴.

§ 12

Anmeldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Diplomvorprüfung soll zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 13

Vordiplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 8 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

§ 14

Anforderungen des Hauptstudium, Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

1. Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Praktischen Informatik,

2. Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Theoretischen Informatik,
3. Spezialisierungs- und Vertiefungsvorlesungen aus dem Bereich der Informatik,
4. Praktika,
5. Seminare sowie
6. Lehrveranstaltungen des Nebenfachs.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Diplomarbeit mit einem Gesamtumfang von 149 Leistungspunkten, von denen mindestens 110 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

1. 18 Punkte aus der Kategorie der Stammvorlesungen mit Übungen der Praktischen Informatik, von denen 18 Punkte benotet sein müssen,
2. 18 Punkte aus der Kategorie der Stammvorlesungen mit Übungen der Theoretischen Informatik, von denen 18 Punkte benotet sein müssen,
3. 18 Punkte aus der Kategorie der Spezialisierungs- und Vertiefungsvorlesungen aus dem Bereich der Informatik oder Stammvorlesungen, soweit sie nicht zur Erreichung der Mindestanzahl der Leistungspunkte in den beiden Stammvorlesungskategorien berücksichtigt wurden,
4. 18 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
5. 9 Punkte aus der Kategorie der Seminare,
6. 20 Punkte aus der Kategorie der Lehrveranstaltungen des Nebenfachs, die in der Regel zum Hauptstudium des jeweiligen Fachs gehören und von denen mindestens 12 Punkte benotet sein müssen.

(3) Das Nebenfach ist spätestens bei der Beantragung der Ausstellung des Diplomzeugnisses vom Kandidaten/von der Kandidatin festzulegen. Die notwendige Mindestanzahl an Leistungspunkten ist in einem einzigen Fach zu erbringen. Wählbar sind die Fächer Computerlinguistik, Elektrotechnik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaft sowie weitere Fächer, sofern sie vom Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag oder im Einzelfall genehmigt werden.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, in einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die

Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Diplomarbeit kann in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin des Fachbereichs Informatik oder im Fachbereich Informatik kooperierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt ein Jahr. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/ Hochschuldozentinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen oder außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes begutachtet und mit einer Note gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/ Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor/entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/

außerplanmäßige Professorin des Fachbereichs Informatik sein. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen der Diplomarbeit um mehr als 1,0 ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Fachbereichs Informatik als Gutachter/Gutachterin zu bestellen.

(9) Ist die Diplomarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Fachbereichs Informatik als Gutachter/Gutachterin zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Fällt es ebenfalls negativ aus, so gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(11) Das Gewicht der Diplomarbeit in der Gesamtnote der Diplomprüfung beträgt 48 Leistungspunkte. Jeweils 24 Leistungspunkte entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entfallen jeweils 16 Leistungspunkte auf jede der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst jeweils 24 Leistungspunkte auf jede der beiden positiven Bewertungen.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 96 Abs. 4 UG,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Universität des Saarlandes oder den Nachweis einer sonstigen gleichwertigen Prüfung.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann der Kandidat/die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums berechtigt. Das Vordiplomzeugnis ist nachzureichen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im fünften Fachsemester erfolgen.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Das Prüfungssekretariat legt, sofern dies nicht bereits für die Diplomvorprüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 18

Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 8 Abs. 2 ausgestellt. Das Zeugnis ist vom/von der Fachbereichsvorsitzenden⁵ und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Informatiker/Diplom-Informatikerin beurkundet.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung zu unterrichten.
- (2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saar-

landes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, welche nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Informatik beginnen.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Studierende können für eine Zeitdauer von längstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der neuen Ordnung ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 27. Oktober 1994 beenden.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Studierenden können innerhalb der Übergangszeit jederzeit wählen, einen begonnenen Studienabschnitt nach der neuen Ordnung fortzusetzen. Dabei werden alle bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt anerkannt. Benotete wie auch unbenotete Leistungen werden als Prüfungsleistungen anerkannt. Über die jeweilige Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung zu den Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungskategorien der neuen Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Bei benoteten Leistungen wird die Note anerkannt und geht mit einem Gewicht entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 2 ein. Benotete Prüfungen, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen, werden als zusammengefasste Leistung anerkannt und erhalten als Gewicht die aufsummierten Leistungspunkte der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen.

Saarbrücken, den 18.10.1999

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günter Hönn

Ab 01. August 1999 gültige rechtliche und organisationsrechtliche Regelungen:

- 1 § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982)
- 2 Naturwissenschaftlich – Technische Fakultät (Fakultät 7)
- 3 Fakultätsrat
- 4 § 82 Abs. 5 UG
- 5 Dekan/Dekanin